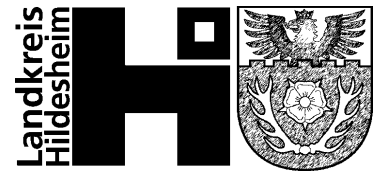


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Januar 2010

Nr. 4

---

Inhalt	Seite
21.12.2009 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2009	42
22.12.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2010	44
09.02.2009 - Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Lam-springe (Straßenreinigungsverordnung)	47
07.01.2010 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim	66
20.01.2010 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gemeinde Nordstemmen	70
20.01.2010 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	71
25.01.2010 - Neue Fahrpreise der Regionalverkehr Hildesheim GmbH ab 01. Februar 2010	73

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Weenzen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>A. Im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0	2.500	208.700	206.200
die Ausgaben	0	2.500	208.700	206.200
<b>B. Im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	85.000	0	11.700	96.700
die Ausgaben	85.000	0	11.700	96.700

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Wird nicht geändert.

Weenzen, den 21. Dezember 2009

*gez. Buchhage*  
Bürgermeister

L.S.

*gez. Schulz*  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 18.1.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.1.2010 bis 5.2.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 3, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 22.1.2010

Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen  
Der Gemeindedirektor**

## Haushaltssatzung

### der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung des Gesetzes vom 28. Okt. 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 22. Dez. 2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

##### im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	27.523.100,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	30.660.600,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	400.500,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

##### im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.946.900,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.607.600,00 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.052.800,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.918.500,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.865.700,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.338.700,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**5.865.700,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

**1.032.000,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**4.324.400,00 €**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **355 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **355 v.H.**

2. Gewerbesteuer

**390 v.H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von

**10.000,00 €**

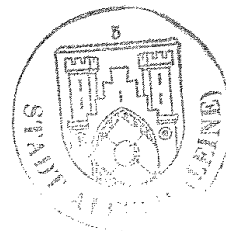
im Einzelfall als unerheblich.

Mehrausgaben bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 22. Dezember 2009

**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

Seite 2



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.1.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.1.2010 bis 5.2.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine), Holzer Str. 33, Zimmer 12, Alfeld (Leine)**

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 20.1.2010  
Ort, Datum

**Stadt Alfeld (Leine)**  
Der Bürgermeister

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Lamspringe  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 55 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.1. 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), geändert durch Art. 1 des ÄG v. 25.11.2007 (Nds. GVBl. 37/2007 S.654) und Art. 2 Gesetzes v. 14.12.2007 (Nds. GVBl. 41/2007 S.720) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 664) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBl. S. 575, 579), hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 9.2.2009 für den Bezirk der Samtgemeinde folgende Verordnung erlassen:

**I.  
Reinigungspflicht**

**§ 1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von Schmutz, Papier, Laub, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen (*Straßenreinigung*) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden Verkehr (*Winterdienst*).
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sowie durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsverordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Pflanzen sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, öffentliche Abfallbehälter oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Tierhalter sind verpflichtet, den von ihren Tieren abgelegten Kot von den nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigung unterliegenden Straßen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht mit den zu reinigenden Straßen (gekennzeichnete Lagepläne).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung nach Bedarf mindestens einmal wöchentlich werktags durchzuführen.

Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

1. soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen reinigt, auf die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung;
2. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken auch bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für die Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

II.

Winterdienst

§ 3

Räumpflicht

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege *und Radwege* einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, Radwege mindestens in einer Breite von 1 m unverzüglich nach jedem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Abständen freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein geeigneter Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.



- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Sie müssen ungehindert zugänglich und der Abfluss von Schmelzwasser gewährleistet sein.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, den Radwegen sowie den Parkflächen und Parkspuren gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

#### § 4 Streupflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind folgende Straßenteile unverzüglich so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  1. zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrer-Tagesverkehrs
    - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, die Radwege mindestens in einer Breite von 1 m;
    - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein geeigneter Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;
    - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - d) sonstige notwendige und belebte Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen oder Plätzen;
  2. Zur Sicherung des Fahrzeug-Tagesverkehrs  
die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

#### § 5 Räum- und Streuzeiten

Die Pflicht zum Schneeräumen und Streuen nach den §§ 3 und 4 besteht

an Werktagen  
in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen  
in der Zeit zwischen 9.00 und 20.00 Uhr.

§ 6  
Streumittel und Räumgeräte

- (1) Als Streumittel sind nur Sand und andere abstumpfende Mittel mit Ausnahme von Asche zu verwenden. Der Einsatz umweltschädlicher Chemikalien ist grundsätzlich verboten.

Das Aufbringen von Streusalz ist nur erlaubt,

1. wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
  2. an gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und auf Radwegen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Gefälle- oder Steigungsstrecken).
- (2) Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen in keinem Fall mit Streusalz bestreut werden; salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche der von Eis und Schnee freizuhaltenden Flächen beschädigt werden können, dürfen nicht benutzt werden.

§ 7  
Tauwetter

Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

**III.**  
**Schlussbestimmungen**

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  - b) § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet.

- c) entgegen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten und Geltungsdauer

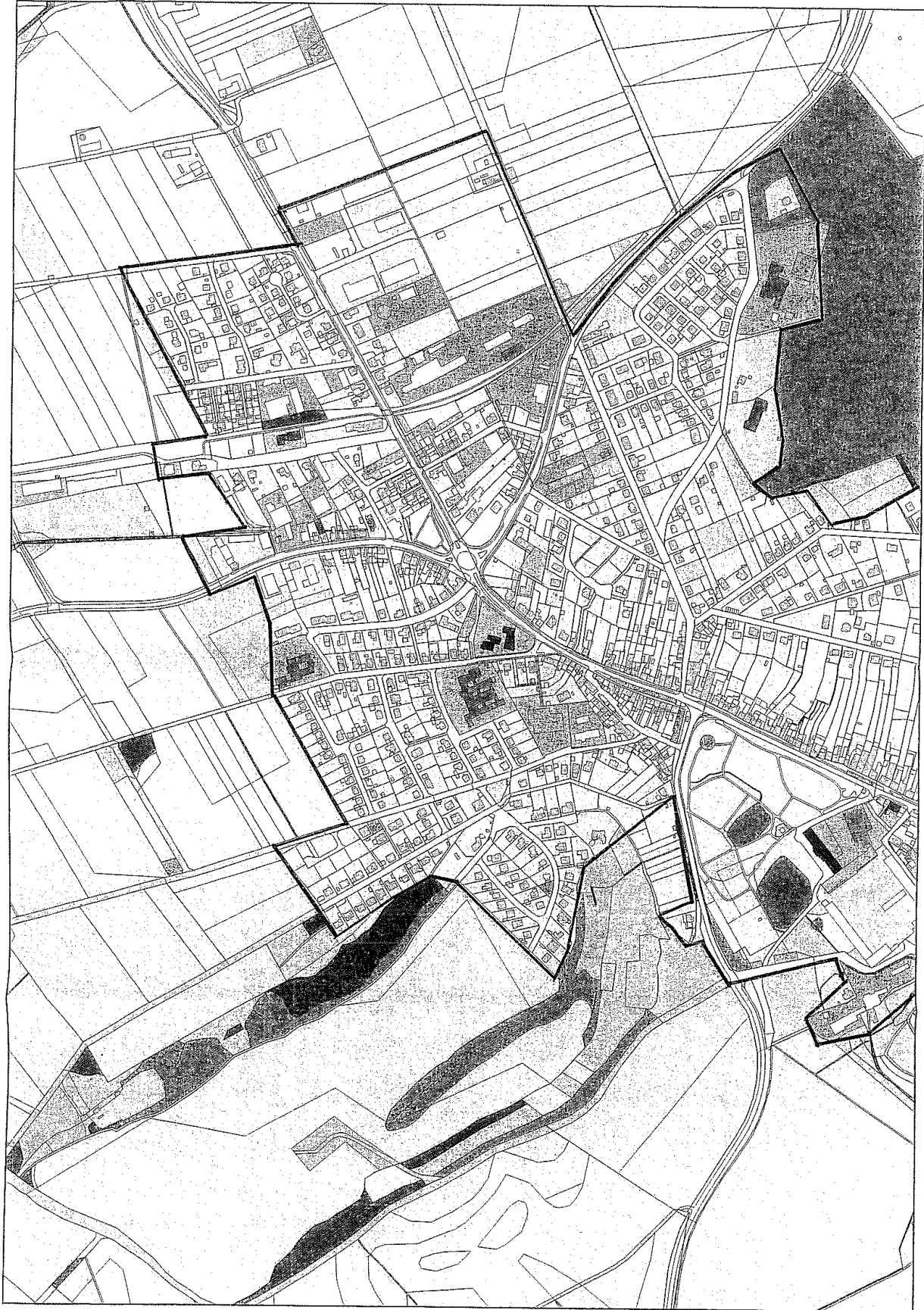
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere Straßenreinigungsverordnung ersetzt wird.

Lamspringe, den 09.02.2009

Samtgemeinde Lamspringe

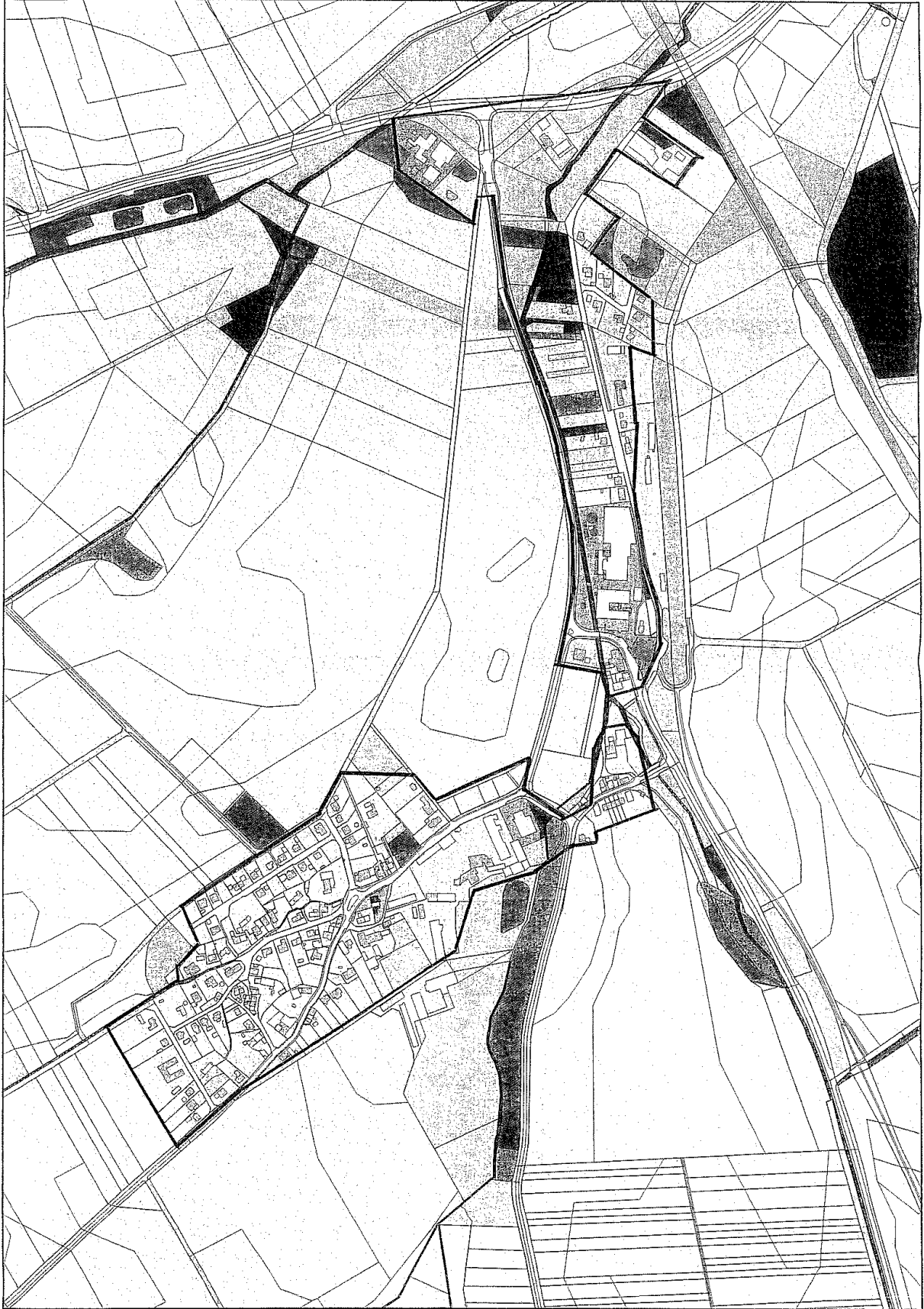
Wolfgang Pleitz  
Samtgemeindebürgermeister



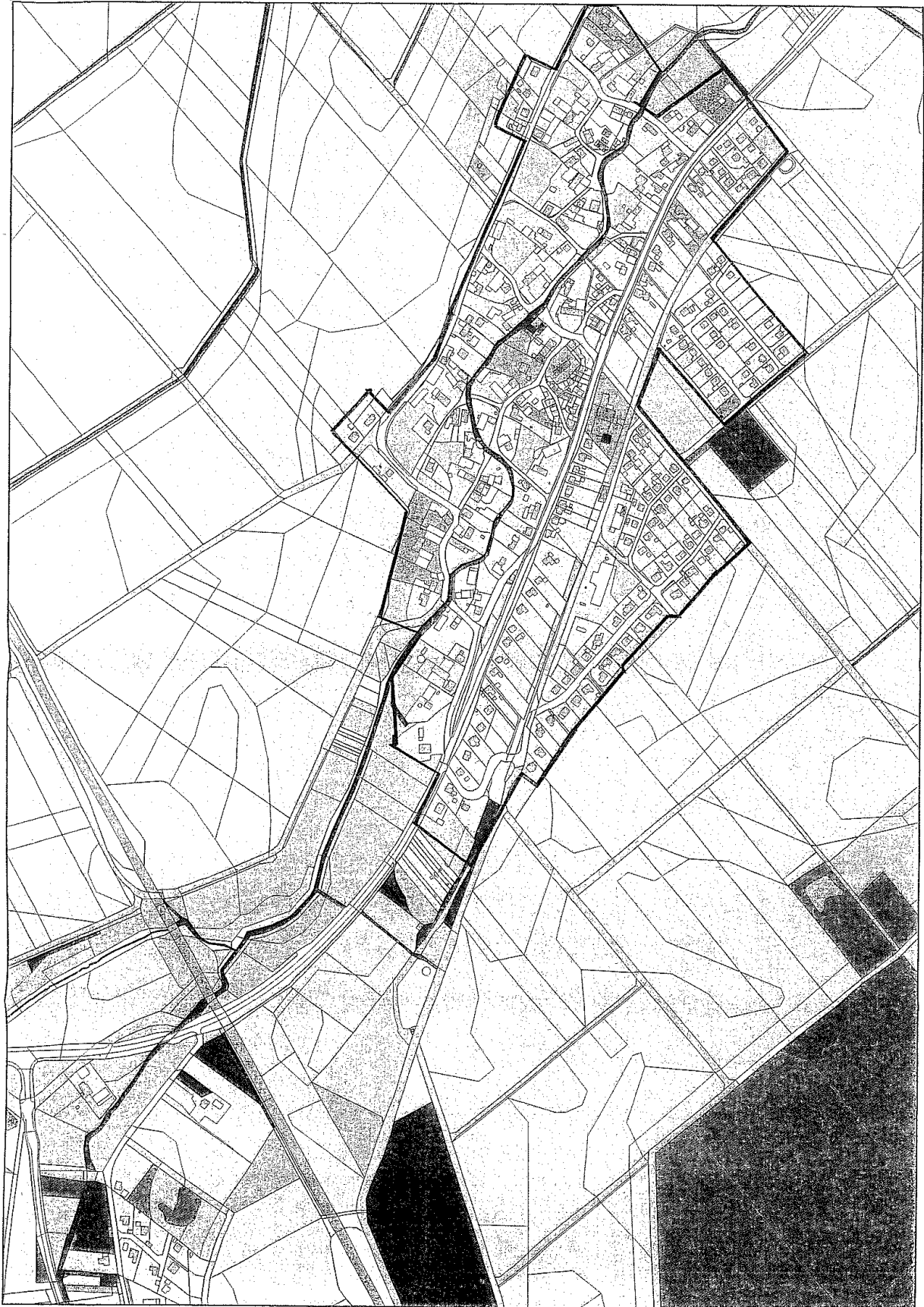


Leon S. Prunty

Harbarnsen

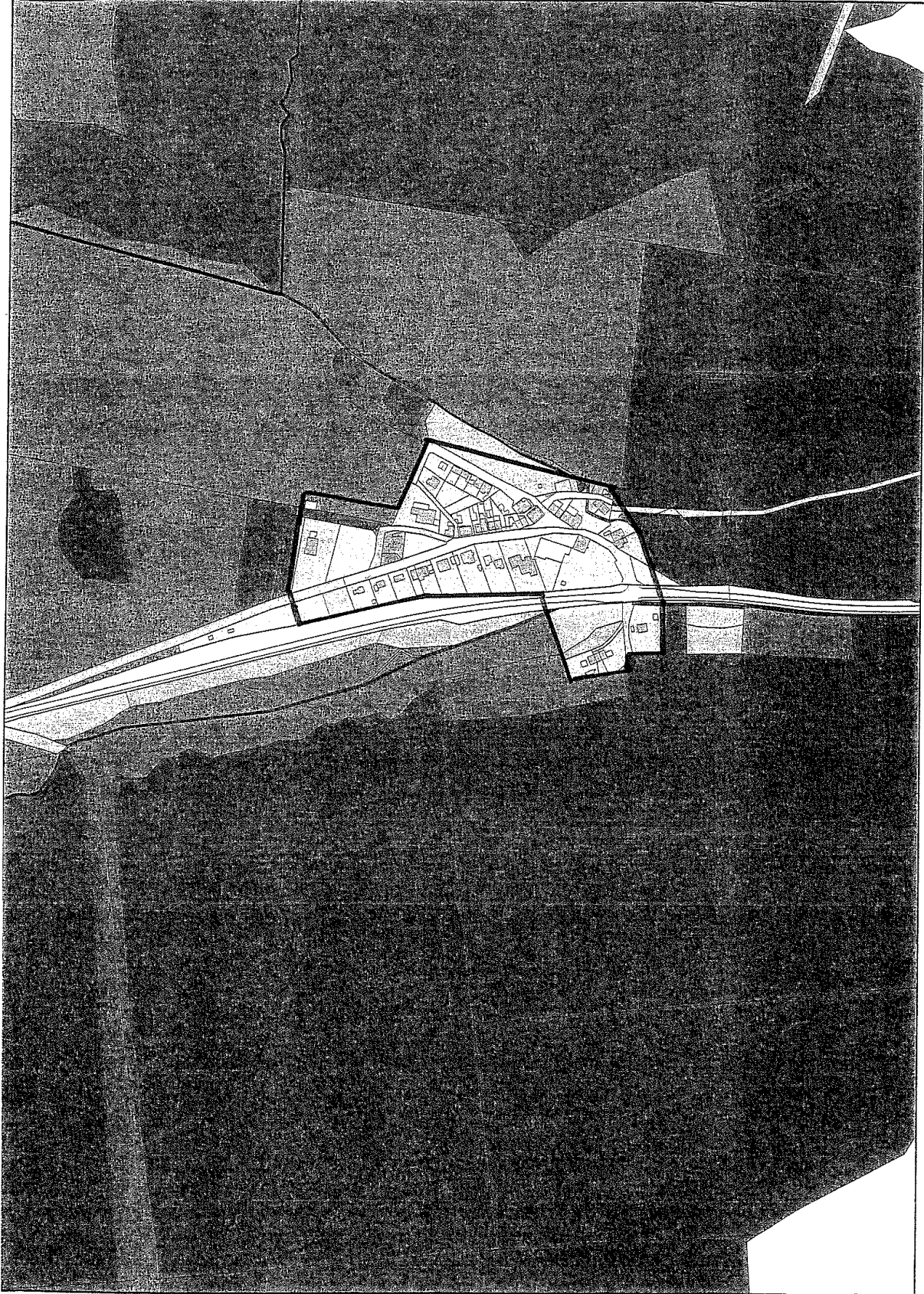


Schleim





Glashütte





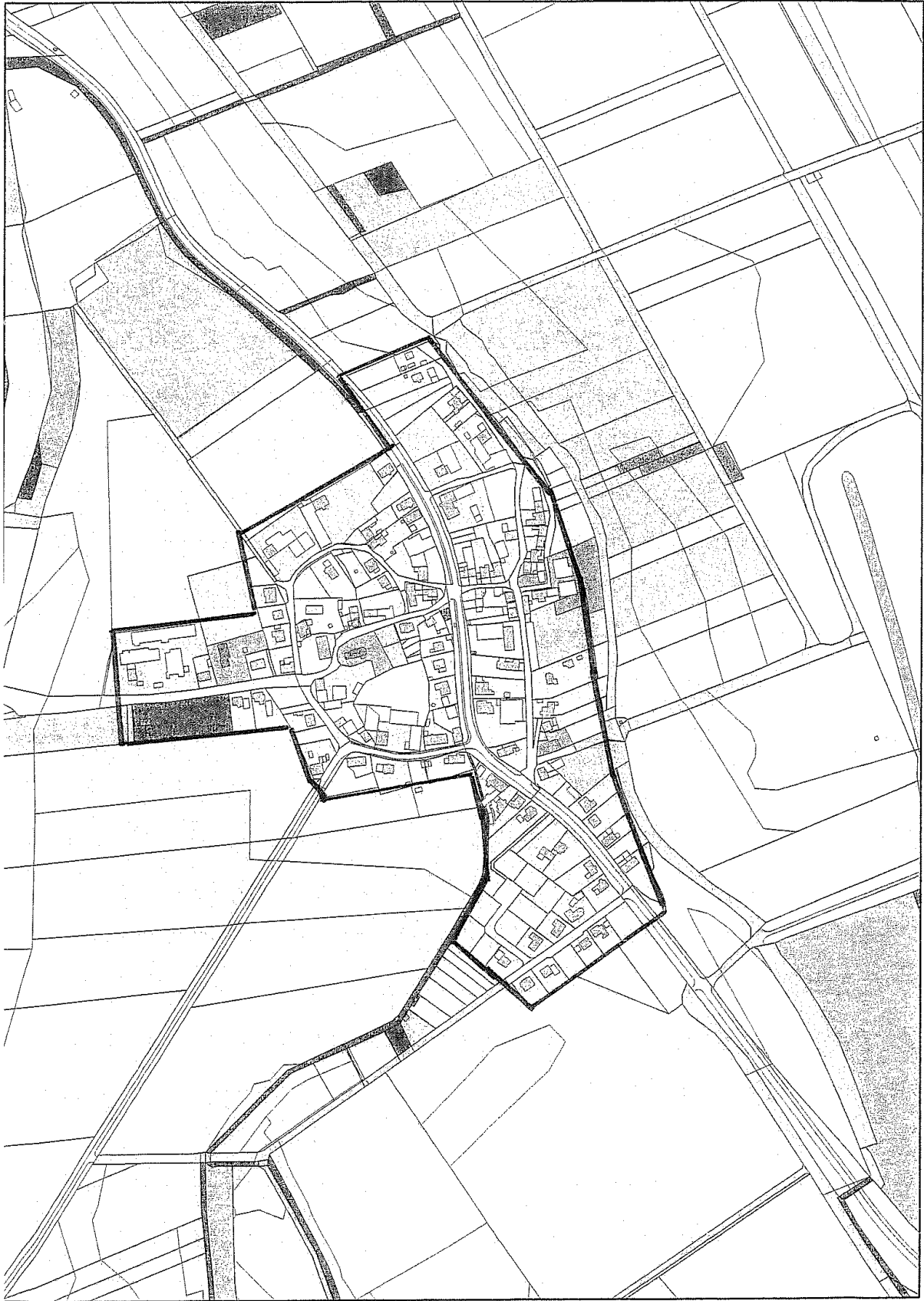
Neuhof



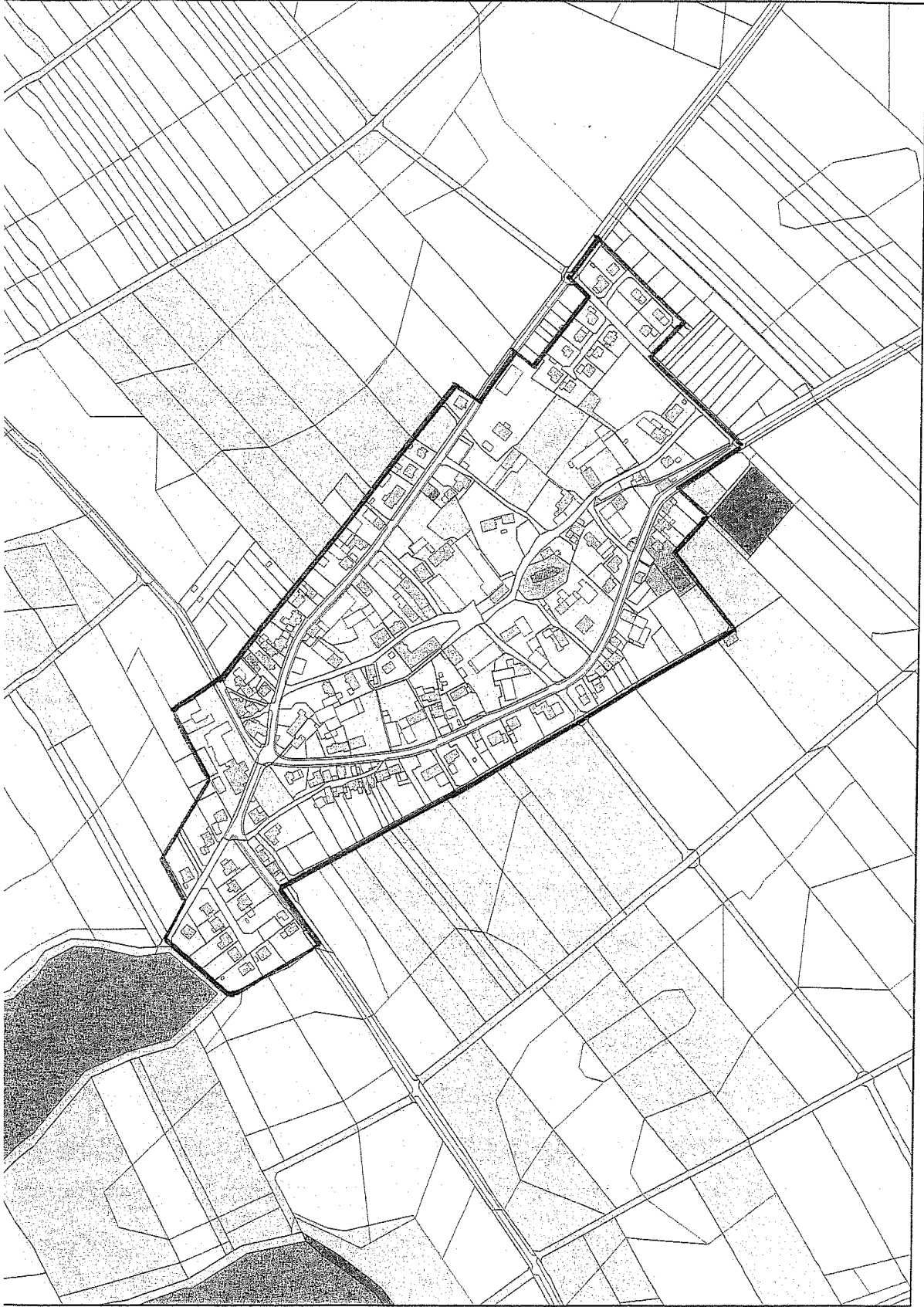
Hornsen



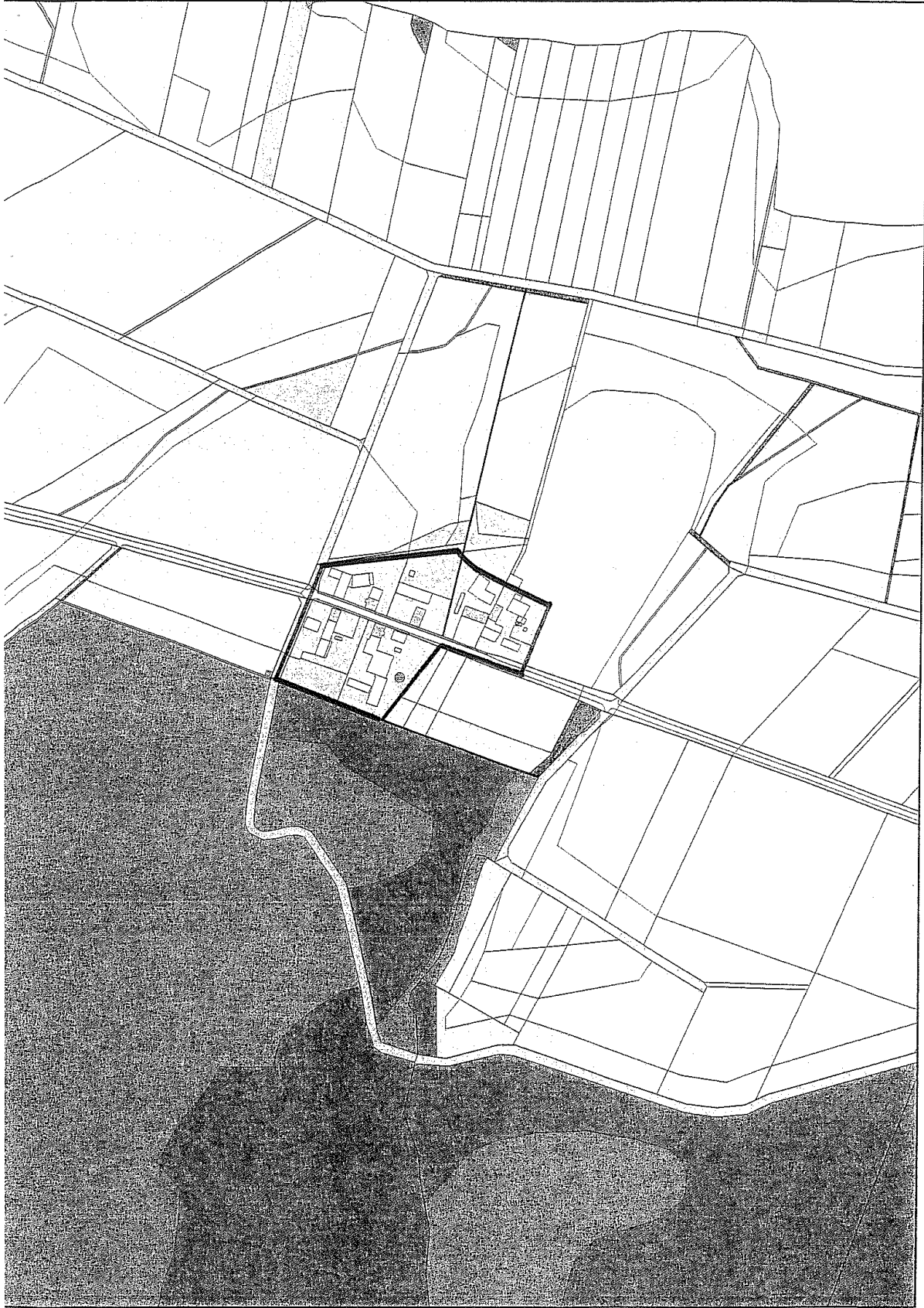
Graste



Waltershausen



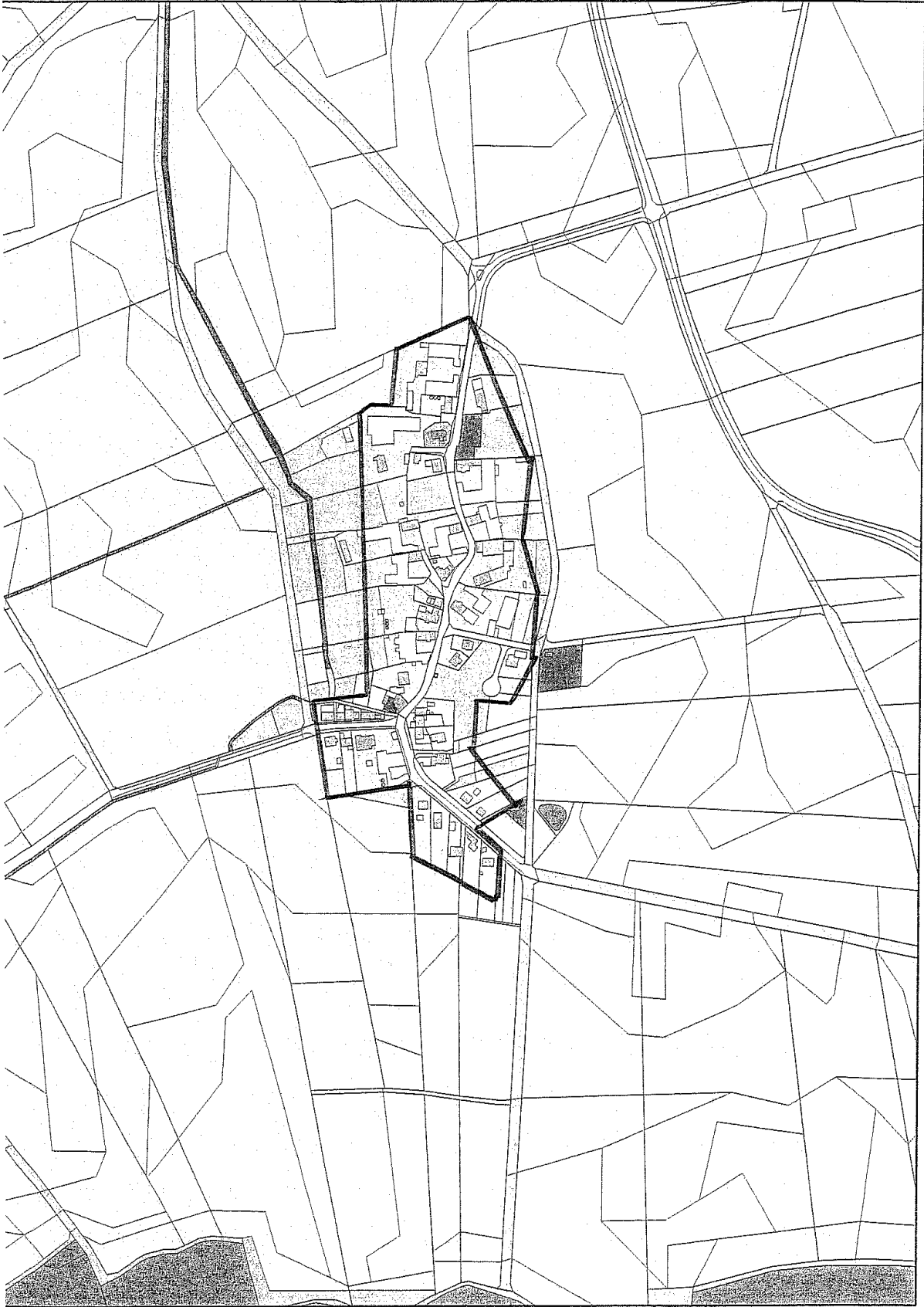
Ammenhausen



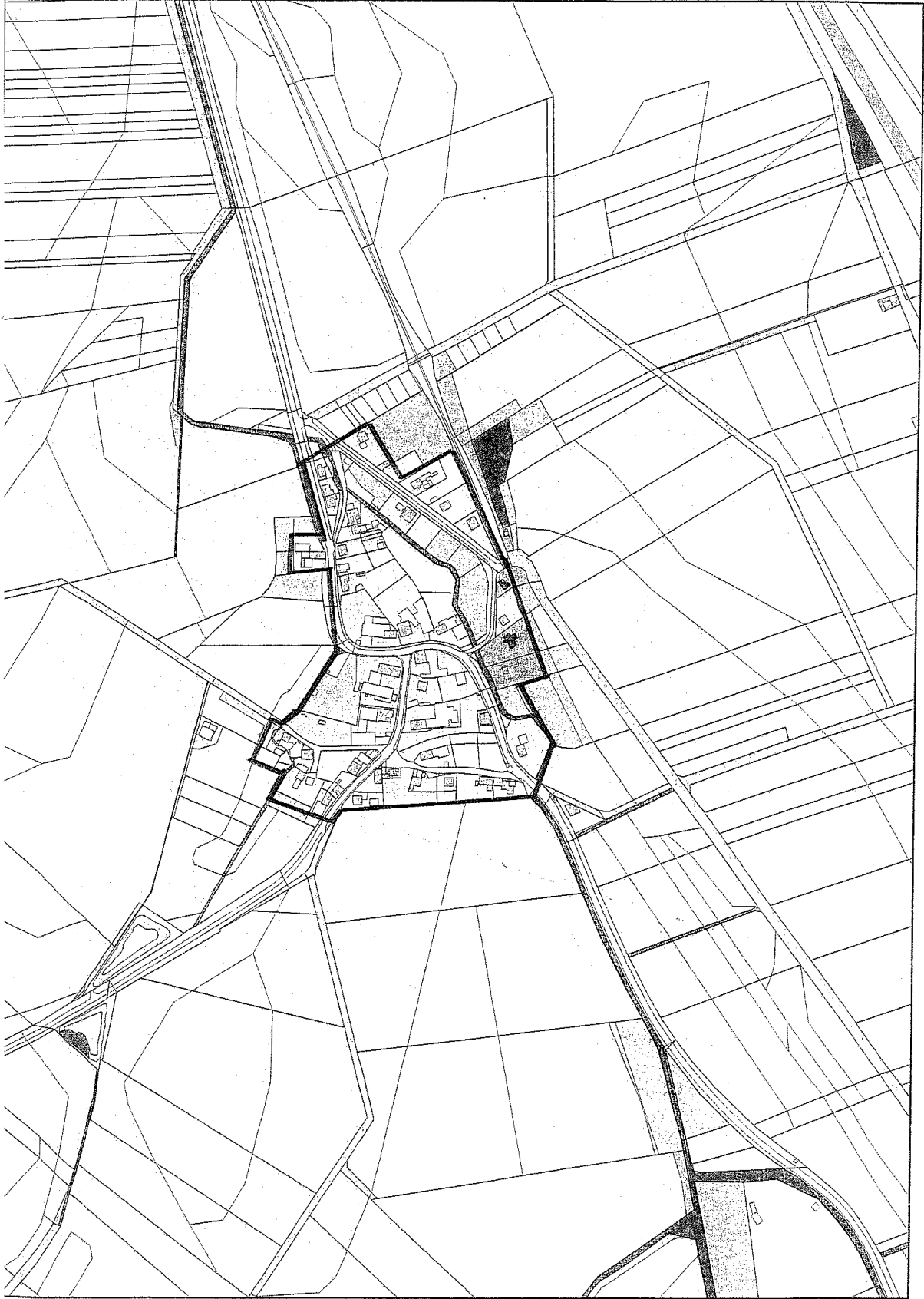
Wallerstein



Evenen



Netze





İsmen seül



**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen,**  
**Landkreis Hildesheim**

Auf Grund der §§ 6, 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 11 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Nordstemmen vom 14.07.1994 beschlossen:

**Artikel I**

Folgender § 11 a wird in die Satzung eingefügt:

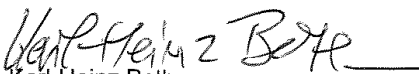
**§ 11 a**  
**Mitglieder der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)**

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Diese Abteilung ist von der Ortsfeuerwehr auszustatten und zu unterhalten. Mitglieder dieser Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Nordstemmen ab dem 6. Lebensjahr sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 07.01.2010

  
Karl-Heinz Bothmann  
Bürgermeister

**Anlage 2 zu § 13 der Satzung für die  
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen,  
Landkreis Hildesheim**

**Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr  
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr  
Nordstemmen**

Gemäß § 13 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Nordstemmen vom 15.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung werden nachstehende Grundsätze erlassen:

**§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen in den jeweiligen Ortsfeuerwehren. Sie unterstehen der Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen u. a. öffentliche Einrichtungen mit kulturellen Charakter)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Für die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr ist die jeweilige Ortsfeuerwehr zuständig.
- (4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Nordstemmen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Ortskommando.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  - durch Übernahme in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  - mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  - durch Austritt
  - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Nordstemmen
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)**

- (1) Der Ortsbrandmeister / Die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen.
- (2) Die Aufgabe sollte nicht durch die Jugendfeuerwehrwartin / den Jugendfeuerwehrwart übernommen werden.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
  - Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung der Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (4) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist Mitglied des Ortskommandos mit Stimmrecht.

### **§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

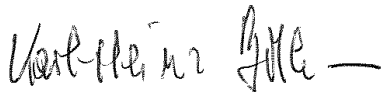
### **§ 7 Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

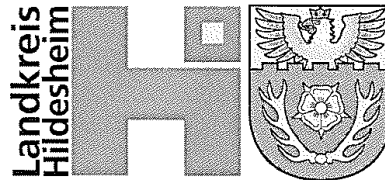
### **§ 8 Dienstzeiten**

Eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr zählt nicht als Dienstzeit im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Nordstemmen, den 07.01.2010



Karl-Heinz Bothmann  
Bürgermeister



---

Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Herr Karsten Dörpmund, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit Güllebehälter  
und Futtersilos in der Gemarkung Adensen der Gemeinde Nordstemmen

Mit Bekanntmachung vom 25.11.2009 wurden die Nachbarn und die Allgemeinheit über den Beginn und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet und besaßen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit bis zum 11.01.2010 schriftlich Einwendungen zu erheben.

Derartige Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Aufgrund dessen findet der diesbezüglich festgesetzte Erörterungstermin am 03.02.2010 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Nordstemmen nicht statt.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben.

Hildesheim, 20.01.2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag



Becker

**Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit**

Am Donnerstag, dem 28.01.2010, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
(Ausschuss 4) statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit vom 12.11.2009 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde

**EKR / OE 901 - SGB II**

4. SGB II/Job-Center Hildesheim
  - a) Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
  - b) Aktuelle Informationen durch die Geschäftsführung des Job-Centers
5. Anfragen

**Dezernat 4**

6. Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)
  - Vorlage Nr. 791/XVI
7. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim; Zwischenbericht PiAF – Erste Ergebnisse  
Vorlage Nr. 790/XVI
8. Bürgerschaftliches Engagement
  - a) Abschluss des Modellprojektes zum bürgerschaftlichen Engagement in der Samtgemeinde Gronau (Leine)
    - Vorlage Nr. 789/XVI
  - b) Konzept „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“
    - Vorlage Nr. 788/XVI
9. Sachstandsbericht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten gem. § 92 c SGB XI
  - Vorlage Nr. 793/XVI
10. Produkte im Teilhaushalt 4; Sach- und Qualitätsziele
  - Vorlage Nr. 785/XVI
11. Bezuschussung des Vereins für Suizidprävention e.V. im Haushaltsjahr 2010
  - Vorlage Nr. 792/XVI

12. Erhöhung der Bezuschussung der Suchtberatung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. im Haushaltsjahr 2010  
- Vorlage Nr. 795/XVI
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, d. 20.01.2010

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wöhler



## Bekanntmachung

Mit Genehmigung der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen gelten ab 01. Februar 2010 auf den Omnibuslinien des RVHI neue Fahrpreise:

Regionalverkehr Hildesheim GmbH  
RV/Braukmüller  
Anlage I



**Änderung der Regelfahrpreise nach RVHI-km-Tarif für  
Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim \*  
zum 01.02.2010**

Tarif-km	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent
1 - 3	1,80	1,80	0,0
4 - 5	2,20	2,20	0,0
6 - 7	2,50	2,60	4,0
8 - 10	2,90	3,00	3,4
11 - 15	3,40	3,50	2,9
16 - 20	4,00	4,10	2,5
21 - 30	4,50	4,60	2,2
31 - 40	5,20	5,30	1,9
41 - 50	6,40	6,50	1,6

**Durchschnitt: 2,1**

\* Sondertarife auf folgenden Linien/ Bereiche:

- 2232 Stadtverkehr Sarstedt
- 2233 Sarstedt - Hildesheim
- 2234 Hildesheim - Hohenhameln
- 2235 Hildesheim - Giesen
- Stadtbusverkehr Alfeld (Linie 1+2) sowie auf den Überlandlinien  
im Bereich Alfeld (nur Ortsteile der Stadt Alfeld)

Regionalverkehr Hildesheim GmbH  
RV/Braukmüller  
Anlage II



**Änderung der Zeitkartenpreise nach RVHI-km-Tarif (Wochenkarten)  
für Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim \*  
zum 01.02.2010**

Tarif-km	Wochenkarten			Schülerwochenkarten			Spannungs- verhältnis in Prozent neu	Spannungs- verhältnis in Prozent alt
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent		
1 - 4	11,90	12,10	1,7	9,40	9,50	1,1	78,5	79,0
5 - 6	14,30	14,60	2,1	10,90	11,10	1,8	76,0	76,2
7 - 8	16,40	16,80	2,4	12,60	12,90	2,4	76,8	76,8
9 - 10	19,10	19,50	2,1	14,30	14,60	2,1	74,9	74,9
11 - 12	21,50	22,00	2,3	16,70	17,00	1,8	77,3	77,7
13 - 14	23,60	24,10	2,1	18,00	18,40	2,2	76,3	76,3
15 - 16	24,80	25,30	2,0	18,60	19,00	2,2	75,1	75,0
17 - 18	25,90	26,40	1,9	19,60	20,00	2,0	75,8	75,7
19 - 20	26,90	27,50	2,2	21,10	21,50	1,9	78,2	78,4
21 - 23	28,80	29,40	2,1	22,80	23,30	2,2	79,3	79,2
24 - 26	31,70	32,40	2,2	24,60	25,10	2,0	77,5	77,6
27 - 29	34,10	34,80	2,1	25,80	26,40	2,3	75,9	75,7
30 - 32	34,40	35,10	2,0	27,20	27,70	1,8	78,9	79,1
33 - 35	35,70	36,50	2,2	27,80	28,40	2,2	77,8	77,9
36 - 38	37,10	37,90	2,2	29,50	30,10	2,0	79,4	79,5
39 - 41	39,60	40,40	2,0	30,90	31,50	1,9	78,0	78,0
42 - 44	40,60	41,40	2,0	31,40	32,00	1,9	77,3	77,3
45 - 47	41,90	42,80	2,1	31,90	32,60	2,2	76,2	76,1
48 - 50	43,00	44,00	2,3	33,00	33,70	2,1	76,6	76,7
			<b>2,1</b>			<b>2,0</b>	<b>77,1</b>	<b>77,2</b>

\* Sondertarife auf folgenden Linien/ Bereiche:

- 2232 Stadtverkehr Sarstedt
- 2233 Sarstedt - Hildesheim
- 2234 Hildesheim - Hohenhameln
- 2235 Hildesheim - Giesen
- Stadtverkehr Alfeld sowie auf Überlandlinien  
im Bereich Alfeld (nur Ortsteile der Stadt Alfeld)

**Änderung der Zeitkartenpreise nach RVHI-km-Tarif (Monatskarten)  
für Omnibuslinien im Bereich des Landkreises Hildesheim \*  
zum 01.02.2010**

Tarif-km	Monatskarten			Schülermonatskarten			Spannungs- verhältnis in Prozent	Spannungs- verhältnis alt
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in € ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in € ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent		
1 - 4	39,60	40,40	2,0	30,20	30,80	2,0	76,2	76,3
5 - 6	47,50	48,50	2,1	37,10	37,80	1,9	77,9	78,1
7 - 8	57,40	58,60	2,1	44,50	45,40	2,0	77,5	77,5
9 - 10	67,60	69,00	2,1	52,50	53,60	2,1	77,7	77,7
11 - 12	72,40	74,00	2,2	56,20	57,40	2,1	77,6	77,6
13 - 14	80,70	82,30	2,0	64,20	65,40	1,9	79,5	79,6
15 - 16	85,20	87,00	2,1	68,00	69,30	1,9	79,7	79,8
17 - 18	89,00	91,00	2,2	70,50	72,00	2,1	79,1	79,2
19 - 20	94,70	96,60	2,0	74,90	76,30	1,9	79,0	79,1
21 - 23	98,80	101,00	2,2	78,00	79,60	2,1	78,8	78,9
24 - 26	104,90	107,00	2,0	82,60	84,20	1,9	78,7	78,7
27 - 29	110,10	112,40	2,1	86,60	88,40	2,1	78,6	78,7
30 - 32	114,50	117,00	2,2	90,00	92,00	2,2	78,6	78,6
33 - 35	117,50	120,00	2,1	90,60	92,50	2,1	77,1	77,1
36 - 38	124,80	127,50	2,2	96,50	98,50	2,1	77,3	77,3
39 - 41	128,00	130,50	2,0	98,50	100,60	2,1	77,1	77,0
42 - 44	133,70	136,50	2,1	103,00	105,10	2,0	77,0	77,0
45 - 47	136,40	139,30	2,1	104,00	106,10	2,0	76,2	76,2
48 - 50	140,50	143,40	2,1	108,00	110,30	2,1	76,9	76,9
		<b>Durchschnitt:</b>	<b>2,1</b>			<b>2,0</b>	<b>77,9</b>	<b>78,0</b>

\* Sondertarife auf folgenden Linien / Bereiche:

- 2232 Stadtverkehr Sarstedt
- 2233 Sarstedt - Hildesheim
- 2234 Hildesheim - Hohenhameln
- 2235 Hildesheim - Giesen
- 2519 Stadtverkehr Alfeld sowie auf Überlandlinien  
im Bereich Alfeld (nur Ortsteile der Stadt Alfeld)

**Änderung des Tarifes für die Linien  
21 Sarstedt - Hildesheim  
22 Giesen - Hildesheim  
gültig ab 01.02.2010**

Im Bereich der Stadt Sarstedt gilt der Tarif des Stadtverkehrs Sarstedt (Linie 201)

Fahrpreise	Preisstufe PS 1			Preisstufe PS 2		
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in € ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent
<u>Einzelfahrausweise</u>						
Erwachsene	2,30	2,40	4,3	3,20	3,40	6,2
Kinder (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	1,10	1,20	9,1	1,60	1,70	6,2
<u>Sammelfahrkarten</u>						
Erwachsene (5 Fahrausweise a` 2,06 Euro)	9,90	10,30	4,0	14,70	15,40	4,8
Kinder (5 Fahrausweise a` 1,02 Euro) (5 Fahrausweise a` 1,50 Euro)	4,90	5,10	4,1	7,00	7,50	7,1
<u>Zeitfahrausweise</u>						
Monatskarten	47,60	49,80	4,6	70,60	74,00	4,8
Schülermonatskarten	37,80	39,50	4,5	55,60	58,00	4,3
Schülerwochenkarten	11,40	11,90	4,4	15,50	16,20	4,5

Zeitkartenerhöhung:      Durchschnitt:      4,5      %      4,5      %

Spannungsverhältnis in Prozent	Preisstufe I				Preisstufe II			
	neu		alt		neu		alt	
	79,3	%	79,4	%	78,4	%	78,8	%

**Änderung des Tarifes der Linie 201  
 Stadtverkehr Sarstedt  
 gültig ab 01.02.2010**

	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	Spannungs- verhältnis in Prozent	Spannungs- verhältnis alt
Einzelfahrschein PS 1	1,60	1,70	6,2		
Einzelfahrschein Kind. PS 1	0,80	0,80	-		
Sechserkarte ERW PS 1	6,90	7,30	5,8		
Sechserkarte Kinder PS 1	3,40	3,60	5,9		
Einzelfahrschein PS 2	2,00	2,10	5,0		
Einzelfahrschein Kind. PS 2	1,00	1,00	-		
Sechserkarte ERW PS 2	9,90	10,40	5,1		
Sechserkarte Kinder PS 2	4,90	5,20	6,1		
Wochenkarte PS 1	11,40	12,10	6,1		
Monatskarte PS 1	36,20	38,00	5,0	76,03	76,32
Schülerwochenkarte PS 1	8,70	9,20	5,7	78,95	78,18
Schülermonatskarte PS 1	28,30	30,00	6,0		
Wochenkarte PS 2	12,30	13,00	5,7		
Monatskarte PS 2	41,50	44,00	6,0		
Schülerwochenkarte PS 2	9,70	10,20	5,2	78,46	78,86
Schülermonatskarte PS 2	32,70	34,50	5,5	78,41	78,80

**Zeitkartenerhöhung:                                Durchschnitt:    5,7                                77,96                                78,04**

PS = Preisstufe

Änderung der Fahrpreise nach RVHI-Zonentarif für  
Omnibuslinien im Bereich des Stadtbusverkehrs Alfeld  
zum 01.02.2010



	Preisstufe 1				Preisstufe 2					
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.10	Erhöhung in %	Spannungs- verhältnis in %	Spannungs- verhältnis alt	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.10	Erhöhung in %	Spannungs- verhältnis in %	Spannungs- verhältnis alt
EF Erwachsene	1,50	1,55	3,3%			1,90	2,00	5,3%		
EF Kinder	0,80	0,80	0,0%			1,00	1,00	0,0%		
Sechserkarte Erw.	6,40	6,60	3,1%			8,60	8,80	2,3%		
Sechserkarte Kinder	3,20	3,30	3,1%			4,50	4,50	0,0%		
Wochenkarte	9,50	9,70	2,1%			12,60	12,90	2,4%		
Schülerwochenkarte	7,30	7,40	1,4%	76,3%	76,8%	10,30	10,50	1,9%	81,4%	81,7%
Monatskarte	32,00	32,60	1,9%			43,00	43,80	1,9%		
Schülermonatskarte	24,50	25,00	2,0%	76,7%	76,6%	36,80	37,50	1,9%	85,6%	85,6%
Übergangs-Mok	-	-	-	-	-	15,00	15,30	2,0%		
Übergangs-SchülMok	-	-	-	-	-	11,80	12,00	1,7%		
Übergangs-Mok	-	-	-	-	-	5,50	5,60	1,8%		
Übergangs-SchülMok	-	-	-	-	-	4,20	4,30	2,4%		
Durchschnitt:			2,1%	76,5%	76,7%			2,0%	80,6%	80,6%

**Änderung der Regelfahrpreise der Linie  
25 Hildesheim - Hohenhameln  
gültig ab 01.02.2010**

Entfernungs- kilometer	<b>Einzelfahrausweise</b>			<b>Sechserkarten</b>		
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent
1 - 5	1,80	1,80	0,0	8,80	9,00	2,3
6 - 7	2,50	2,60	4,0	12,50	12,80	2,4
8 - 10	2,90	3,00	3,4	14,10	14,40	2,1
11 - 13	3,30	3,40	3,0	17,40	17,80	2,3
14 - 17	3,60	3,80	5,6	18,90	19,30	2,1
18 - 21	4,00	4,20	5,0	20,70	21,20	2,4

**Durchschnitt: 3,5 %**

**Durchschnitt: 2,3 %**



**Änderung der Zeitkartenpreise der Linie  
25 Hildesheim - Hohenhameln  
gültig ab 01.02.2010**

Kilometer	Wochenkarten			Schülerwochenkarten			Spannungs- verhältnis in Prozent	Spannungs- verhältnis alt
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent		
1 - 5	11,90	12,10	1,7	9,30	9,50	2,2	78,5	78,2
6 - 7	14,30	14,60	2,1	10,90	11,10	1,8	76,0	76,2
8 - 9	16,60	17,00	2,4	12,60	12,90	2,4	75,9	75,9
10	19,10	19,50	2,1	14,40	14,60	1,4	74,9	75,4
11 - 12	19,70	20,60	4,6	14,90	15,60	4,7	75,7	75,6
13 - 16	20,70	21,90	5,8	15,50	16,40	5,8	74,9	74,9
17 - 19	22,40	23,60	5,4	16,80	17,70	5,4	75,0	75,0
20 - 21	24,10	25,30	5,0	18,90	19,80	4,8	78,3	78,4
22 - 25	27,30	28,60	4,8	20,80	21,80	4,8	76,2	76,2

Durchschnitt: 3,7

Durchschnitt: 3,7

76,2

76,2

**Änderung der Zeitkartenpreise der Linie  
25 Hildesheim - Hohenhameln  
gültig ab 01.02.2010**

Kilometer	<b>Monatskarten</b>			<b>Schülermonatskarten</b>			Spannungs- verhältnis in Prozent	Spannungs- verhältnis alt
	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent	zur Zeit gültige Preise in Euro	Preise in Euro ab 01.02.2010	Erhöhung in Prozent		
1 - 5	39,80	40,50	1,8	30,40	30,90	1,6	76,30	76,38
6 - 7	47,50	48,50	2,1	37,30	38,00	1,9	78,35	78,53
8 - 9	56,30	58,60	4,1	43,50	45,20	3,9	77,13	77,26
10	62,40	65,00	4,2	46,90	49,00	4,5	75,38	75,16
11 - 12	63,80	67,00	5,0	49,30	51,20	3,9	76,42	77,27
13 - 16	69,20	72,00	4,0	53,50	55,60	3,9	77,22	77,31
17 - 19	75,50	79,00	4,6	58,70	61,00	3,9	77,22	77,75
20 - 21	79,70	83,00	4,1	60,80	63,10	3,8	76,02	76,29
22 - 25	81,80	86,00	5,1	62,90	66,00	4,9	76,74	76,89
	<b>Durchschnitt: 3,90 %</b>			<b>3,59 %</b>			<b>76,75</b>	<b>76,98</b>